

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Johann Georg Büsch

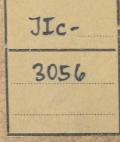
# Vollständiger Entwurf der Neuen Hamburger Armenordnung : Nebst einer Geschichte des Armenwesens in Hamburg

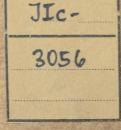
[Hamburg], 1788

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn817015175

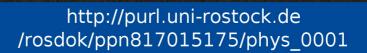
PUBLIC

Druck Freier 3 Zugang



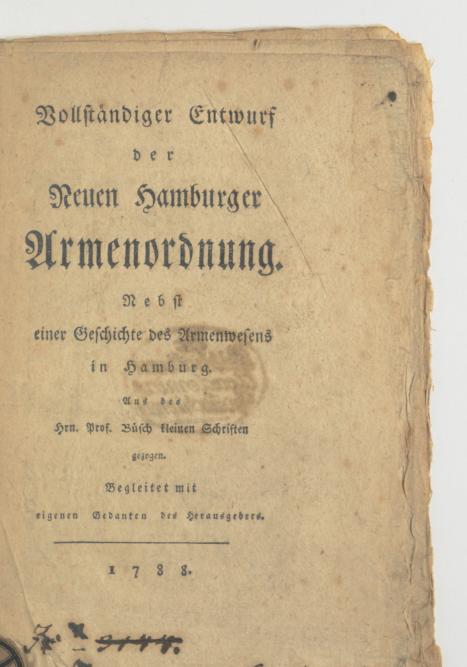






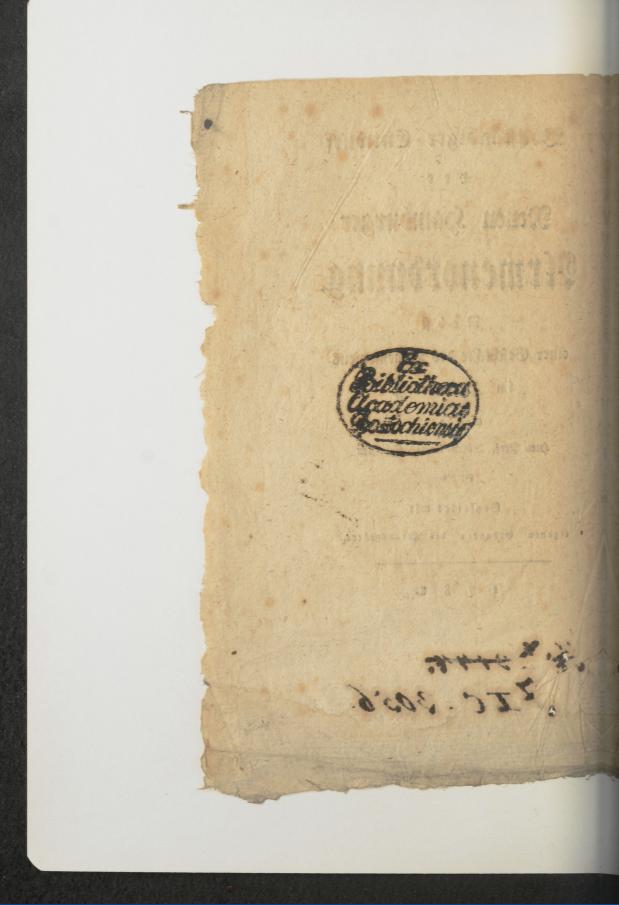


















#### Borrebe.

ie Bemühungen des patriotisch gesinnten hen. Prof. Busch, um der Armenpflege in Hams durg den höchsten Grad der Bollkommenheitzugeben, sind zu bekannt, als daß ich nöthig batte, solche hier weitläuftig erweisen zu dursen: und mit Necht muß in diesem Betracht die weise Vorsicht des Ham: burger Magistrats gerühmt werden, der nicht nur den wärmsten Antheil an dieser Sache genommen, sondern auch die Aussührung eines so gemeinnüssigen Plans dem Herrn Prof. Busch übertragen hatte.

Die Bemerkung, daß eine so hichtige Anstalt, die jeden Burger interessiren sollte, nicht genugsam bekannt ist; der Bunsch so Rieler, sich vertäusig damit bekannt zu machen, ebe noch die Obrigkeit das Nöthige publiciren wird, giebt die sichere Hoffnung, daß man gemeinschaftlich die Aussührung dieses Entwurfs bewirken werde, und ist auch die nachke Beranlassung zur Herauszabe dieser Bogen.

Das Prof. Busch das Elend seiner unglücks lichen Mitburger innig fühle, beweisen die Hams burger Addres Comtoir Nachrichten des 1786sen Jahres; beweist das vor wenigen Jahren errichtete medicinische Armen Institut, welches jest im besten Flor steht, maucher Gattinn ihren Gatten, und manchem Vater seine Kinder erbalten hat; beweis sen die Schriften, die er im Jahre 1784 und 1785





berausgegeben, Die ich aber hier, um nicht weits lauftig ju merden, übergeben muß. 3ch ichrante mich bloß auf jene gwo Schriften ein, Die Sr. Prof. Buid im Jahre 1786 herausgab, unter bem Titel: 3wo fleine Schriften, die im Wert begriffene Verbefferung des Armenwesens in dieser Stadt Samburg betreffend, und auf den Dian, in mels dem die nunmehr gu Ctande fommende Armenords nung begrundet ift, Deren wenige Abanderungen in ben Moten mit angegeben worden. Erfteres aber liefere ich nur im Auszuge, in fo ferne bas Mangelhafte in Der bisherigen Urmenanfrait bars gethan merden fann; welches für Diejenigen bochft nothig ift, die vielleicht glauben mogten, die neue Armenordnung gehore unter die unnothigen Pro: jefte, und Samburg fonne folcher, ba es fich vieler milben Stiftungen ruhmen fann, ant leichteften entbehren. 3ch hoffe, burch biefes Unternehmen benen, bie mit diefer Ginrichtung nicht gehörig bes fannt find, einigen Dienft ju leiften; aber auch Quemartigen fann diefe fleine Cammlung nublich fenn, wenn fie ihre Urmenverforgung, nach Maags gabe lofaler Umftande, nach einem fo ausführlich grundlich burchdochten Plane einrichten wollen.

Wer Hamburg nicht bloß von der Aussenseite kennt, sondern in das Detail gebet, wird einsehen, welch ein dringendes Bedürfnis auch bier insbeson, dre ein Justitut für Arme senn musse. Es ift eine bekannte Bemerkuna, daß, je größer, volkreicher und reicher ein Staat ift, desto größer die Menge der Armen sen; daß aber in Hamburg besonders das Elend der Armen immer mehr zunehmen musse, hat





mehr ale eine Itrfache, die alle anguführen, bier gu weitlauftig fenn murbe. Frenlich wird es auch einem Orte, wie hamburg, leicht, die Sulfebes Durftigen ju unterftugen, weil die Sandlung ein febr ergiebiger Mabrungezweig ift, und Samburg ins: befondere febr vermogende Einwohner bat. muß eine Illgemeinheit ber Armenpflege Statt baben, weil, ohne diefe, die Milbthatigfeit der vers mogenden Ginwohner bier und da das Elend gwar erleichtern fann, im Gangen aber immer ohne gebo: rigen Nuten fenn wird. Nur bann, wenn Mue, Muenzu belfen, fich vereinigen, (fagt der mens schenfreundliche Busch an einem Orte) ift den Armen wirklich geholfen. Die Policen jedes Orts follte die Rothwendigfeit fennen, um bas Betteln im Staate ju perhindern : benn gefent auch, (ob es gleich traurig genug ift, wenn es wirklich fo ift), es fehlte ben Beguterten an Moralitat, um bent Elende ihrer leidenden Mithurgen burch Milbthatig: feit juvorzutommen ; gefent auch , die Reichften int Stnate maren hartherzig genug, ben Urmen von ihrem Ueberfinffe, nichts mitgutheilen, fich felbft arm ju glauben, weun es drauf aufommt, Roths leidende ju unterfrigen : fo follte Doch die Policen in diefem Falle nichts weniger als nachgebend fenn, weil gu viele Grunde fie bestimmen muffen, das Betteln gang ju verhindern.

Es ift nichts naturlicher, als daß, wenn Mens schen, die feine Luft zu arbeiten haben; wissen, es sen ihnen möglich, sich durch betteln zu ernäh: ren, daß auch die Frenheit, zu betteln, das Wers langen, muffig zu gehen, unterfluft; und Muffigs

13 gan



gang muß die Policen an ihren Einwohnern berabs Wenn man aber auch annimmt, daß Die Policen alles vermeiden follte, mas bem arbeitfa: men Einwohner ben dem Ermerb des zeitlichen Ber: mogens einige Sinderniffe fest, fo finden fich Grunde in Menge, dem Betteln nicht Schranken ju fegen, fondern es gang aufzuheben; benn 1) wird oft Das Gefinde Dadurch jum Ungehorfam gegen ihre Serrichaften gereist; 2) macht bas Betteln ichwer, brauchbare Arbeiter ju befommen ; und 3) macht es den Sandwerfern, die Gefellen nothig haben, faft ummöglich, diefe nach ihrem Willen gu lenten. Rein andres Mittel aber, bas Betteln im Gtaate gu verhindern, ift moglich , als, bag bie Policen offentliche Beranftaltungen freffe, die Urmen gehos rig ju verpflegen. Bie aber folche regelmäßig gemacht werden muffen, ift das, worüber Biele entweder nicht nachjudenten wiffen, ober nicht nachdenken wollen. Mich dunkt, es murde leicht fenn, swedmaßige Mittel ju finden, wenn man über ben Brundfat einig mare: daß öffentliche Ders anstaltungen, die Urmen im Staate zu verpflegen, teine Gelegenheit geben muffen, Muffigganger gu bilden; denn dadurch wurde man jugleich

1) bafes ber Policen gang zuwider, Gelb unter die Armen zu vertheilen (wie biefes an ben meis fen Orten geschieht), ohne fich barum zu bekums mern, womit fie fich beschäftigen;

2) daß Allmosen nichts weiter bewirken sollen, als den Mangel der Nahrung zu erfegen, der durch das Unvermögen der Armen bewirket wird.

3)



3) daß öffentliche Saufer, die gur Berpfles gung ber Armen angelegt werden, diesen Geles genheit geben muffen', so viel mit Arbeiten zu verdienen, als es nach ihren Rraften möglich ift.

Jeder Ort burfte, um fich diefes an fich fchwere Gefchaffte leicht ju machen, Die Armen in gwo Rlass fen eintheilen, in Einheimische und grembe. Die erftern find naturlich fur jeden Staat die wiche tigften, und wenn die policen alle Arbeiten, die jum Rugen ber Ginmobner fonnen unternommet werden, in ordentliche Rlaffen eintheilte; wenn fie genau unterfuchte, welche von diefen Arbeiten ein jeder nach feinem Stande, und nach Befchaffenheit feiner Rrafte, übernehmen fonnte; wenn fie von dem Stande und den Rraften aller einheimischen Urmen ein ordentliches Bergeichnis hielte, (wogu ich, der Bequemlichfeit wegen, die tabellarifche Ordnung vor: fchlagen mogte): bann murbe es nicht fchwer fallen, Die vorfommenden Schwierigfeiten aus dem Bege gu raumen. Denn fo hat ja, um nur ein Benfpiel anguführen, ber größte Saufe einheimifcher Urmen jum wenigfien fo viele Krafte, als gur Wartung der Gartenfrüchte, jum Spinnen und bergl. nothwendig Sollte es nun unmöglich fenn, die offent; lichen Armenbaufer fo einzurichten, baf bie, welche folche bewohnen, jur Wartung einiger Garten, jum Spinnen und dergl. angewiesen murben? es unmöglich fenn, die Armen, welche die angelegs ten Armenhaufer nicht bewohnen fonnen, nach ber Eintheilung ber Stadt, in gewiffe Rlaffen zu vertheis Ien, und fie dabin ju verbinden, daß fie gegen bils lige Belohnung ben übrigen Bewohnern biefes



Theils ben bergleichen Befchafftigungen nutlich murs ben? Wenn es ber Policen ein Ernft ift, über ders gleichen bingeworfene Punfte nachzudenken: fo ift die Ausführung folder Entmurfe, nach Maag: aabe der Umftande, an jedem, felbft an dem fleinfien Orte, möglich ju machen. Mit den fremben Urmen, worunter man Durchreifende befondere rechnen muß, fann die Policen fehr leicht fertig werden: benn Diefe find entweder Muffigganger, oder folche, die nach bem Grund regelmäßiger Junft mandern. Erftere muffen genothiget werden, jum Rugen bes Staats ju arbeiten, und legtere fonnen nie dem Staate gur laft fallen, wenn jedes Sandmert, eine jede Gemerkegefellichaft und fo ferner, eine Lade, basift, ein Rapital hat, womit es mandernde Gefellen uns terftugen fann.

Bas ich bier gejagt habe, foll nur dagu bies nen, es der Policen jeden Orts jur Pflicht ju machen, das Betteln gang abzuschaffen; es foll die Möglichfeit zeigen, wie man folches an jedem Orte bewertstelligen fann. Es find daher diefe Gage nur aufe Allgemeine gerichtet, und murden folglich ben ber Unwendung manche Beranderung leiden. Dag fie aber anwendbar fenn muffen , beweife ich Ondurch, weil Sr. Prof. Buich feinen Entwurf gur Samburger Urmenpflege auf abnlichen Grunden gebauet hat. Das Rothigfte ben bergleichen Stiftungen wird immer bleiben, die gonde gebo: rig gu bestimmen, woraus die Roften befritten werden, die insonderheit ben der Unlage eines fols chen Inflitnts febr beträchtlich find. Prof. Buid hierüber angegeben, wird man im aten



0730

Abschnitte feines Entwurfe finden. wochentlichen Beytrage, wogu fich die Bewohner von Saufern unterschreiben follen, nimmt er vorzugliche Ruckficht. Ich zweife auch gar nicht, daß dergleis chen Sammlungen in Samburg febr ergiebig fent Die große Michaelisfirche, das neue Baifenhaus, und fo viele andre Gebaude fonnen jum Bemeife dienen, ju beren Erbauung faft unglaubs liche Summen blog burch Sammlungen von Sams burge Bewohnern bengebracht worden; folglich ift Diefe Quelle ichon ergiebig genug. Dur ift die Frage, ob nicht durch Eröffnung anderer Quellen der Fond dieses Inftituts um ein Ansehnliches vergröffert werden konnte? Die wochentlichen Bentrage, ba jeder feine Subfcription andern fann, wenn er will, hangen doch blog von der Mildthatigfeit der Gebens ben ab, und hier fürchte ich, daß mancher vom foges nannten Mittelftande bas nicht thun mogte, waser, nach Manggabe der Nahrung feines Gewerbes, thun Baren nicht Mittel übrig, auch biefer Rlaffe von Menfchen einen anfehnlichen Bentrag Wenn es mir erlaubt ift, bierüber abzulocken? etwas ju fagen : fo murde ich in diefer Ruckficht eine regelmäßig angelegte Rlaffen Lotterie in Borfchlag Der gutdenkende Burger nimmt gern aus Patriotismus ein oder mehrere : Loofe, und ber, welcher nicht ju dem Bentrag von 2 Mark ju übers reden mar, nimmt willig ein goos ju 12 Mart, und sollt auf Diefe Urt, aus eigenem Untriebe, moju er fich aus Moralitat nie murde überreben laffen. Doch auch mehrere Quellen eines ansehns lichen Fonds dunkt mich in gedachtem Abschnitte



3ch menne 1) gemiffe Straf: vermigt ju haben. gelber, die mancher, ben fie treffen, um fo williger erlegt, wenn er weis, daß folche jum Armeninfiis tute vermendet werden; 2) einen ju bestimmenden gewissen Theil ben Raufen oder Erbschaften; und 3) munichte ich ju diefer Abficht vorschlagen ju Durfen, daß, wenn einer eine Bedienung befommt, (die nicht jum Armen Inftitute gehort) er in dem erften Jahre einen gewiffen Theil feiner jahrlichen Befoldung jum Beften Des Armen Infituts fallen laffe. 3ch finde wenigftens hierinn nichte Unbillis ges: benn gefest, es befommt einer ein Umt von 1200 mg jabrlicher gewiffer Befoldung, warum follte diefer nicht in dem erften Jahre 300 mg jum Ruten des Staats abtragen fonnen, wenn ihm nut insfunftige feine Befoldung nicht geschmatert wird?

3ch bin weit entfernt, durch diefe Borichlage irgend eine Unvollfommenheit jenes Entwurfe bes wurdigen Brn. D. Buich aufzudecken; vielleicht auch, baf das hamburger locale dergleichen Borichlagen Sinderniffe in den Weg legt; ich bin aber auch ver: fichert, daß man meine gutgemennte Abficht, um warme Theilnehmer einer fo gemeinnutigen Sache auf alles ju Erreichung ihres Zwecks aufmertfant ju machen, nicht verkennen mird. Der Entwurf, den ich hier abdrucken laffe, bleibt in jeder Ruchicht ein genau burchdachter Plan, der, jum Bergnugen jedes Menschenfreundes, von Rath und Burger: Schaft angenommen worden, und nachftens jur Aus. ubung gebracht wird. Collte man wol fürchten burfen, daß Menfchen, aus Intereffe oder Lieblofig: feit, diefem Plan nicht mit allen Rraften bentreten



murben? Bon benen, die das Elend ber Armen überhaupt, und befonders auch in Samburg, fens nen, ift folches gar nicht ju erwarten! Ber weis nicht, daß auch dem Armen, ber gern arbeiten mill, oft Die Gelegenheit fehlt ? Wenn auch ber arme Tagelobner im Commer Arbeit befommt: fann er wol von biefem ichmachen Berdienfte fo viel überfpas ren, um verpfandete Betten und Rleidungefinde einzulofen, um aus Roth verfaufte Gachen wieder angutaufen? Bill er auch im Winter Arbeit in feinem Saufe vornehmen : fo hat er doch ben Coms mer über nicht fo viel erfparen fonnen, einen barts bergigen Sauswirth ju befriedigen, ber ibn mit Ausfegen bedroht. Glend ift die Bohnung, feine Rleidungeftucke noch elender, Feurung mangelt ihm, und Betten find ben vergangenen Binter verpfandet ober verkauft worden. Was bleibt bem Armen da noch ubrig ju thun, und wenn er auch Luft jur Arbeit batte? Dichts, als fich den Tod ju munichen, um feinem Elenbe ein Ende ju feben, um fein Beib und Rinder nicht mehr hungern, nicht mehr frieren ju feben!

Langst boffte der patriotisch gefinnte Busch, seine Mitburger jum Eifer für eine so gemeinnüßige Sache zu beleben, und theilte ihnen seine Erfaherungen von dem granzenlosen Elende der Hamburs ger Hausarmen mit; aber lange waren seine Bemüsbungen vergebens. Daß oft sein warmer Eifer in Berdruß übergieng, sahe man aus jener Stelle seiner Schrift, wo er sagte: "Ich bin fee ents" schlossen, wenn mich meine Hoffnung triegen sollte,





"alles ju thun, um ju vergeffen, dag ich in einer " Stadt lebe, mo des Jammers fo gar viel ift." Das fagte er im 1786ften Jahre, und dem Unfange des 1788fien Jahres war es vorbehalten, baß fein Entwurf einer Armenpflege gur Reife foms men follte, an beffen Ausführung verfchiedene edle Glieber eines Samburger Magiftrats gegenwar,

0530

tig gemeinschaftlich arbeiten. n form franchaft affandrod, daare Der, Herausgeber.

## Bollständiger Entwurf

gebefferten Urmenpflege in der Stadt Zamburg. Memori da jucio Meriq un tours ; were perspir and

## Erster Abschnitt.

Der 3med im Allgemeinen muß fenn: Ecinon Armen dringende toth leiden zu laffen, in: dem man

1) ben ju aller Arbeit Unfahigen gang, wie wol nothdurftig, verforat;

2) den Arbeitsfühigen jur Arbeit verhilft, ober ibn dazu nothigt; 200

3) dem, ber fich nicht gan; burch Arbeit nah: ren fann, etwas Geld ju Sulfe aiebt;

4) Die verschämten Urmen ins Mittel gwi: ichen Dürftigfeit und Ueberfluß fest;

5)



5) Leuten, bie juruck tommen, hilft, che fie

Das Betteln foll durchaus gefiort, und auch bas Geben verboten werden. Die Berfahrungsart baben folgt im 6ten Abschnitte.

Auf Rirchspiele und Burgercompagnien wird in Vertheilung der Almofen nicht gesehen, sondern Eine allgemeine Armenkasse gemacht werden.

Das Waifenbaus wird Familien, Die durch ju viele Kinder befchwert find, einzelne abnehmen;

der Pefthof nur Krante, und das Buchthaus nur Urme aufnehmen, die jut Arbeit unwillig find.

### Zweyter Ubschnitt.

von den konds zur Armenpflege.

1) Alte Fonds aus ben Gotteekaffen, und bem, was ber Armenordnung bisher jugetheilt worden. Das Capital ber Hospitaler soll nie angegriffen werden.

Bielmehr wird die Armenkaffe deufelben, falls fie ihre kast vermehrt, aushelfen, wie dies insonders beit ben dem Waisenhause zu Ansang fatt haben mögte. In diesen Fällen macht die Direction des Infiituts das Nothige mit den Provisoren aus.

Nach der, am isten Februar d. J. durch Rath und Burgerschluft bestimmten then Armenordnung, ist der Fond zur Armenpsiege dadurch bermehrt worden, daß die in den Gotteskassen der Haupt- und Nebentirchen, in so ferne leptere nicht mit Armenbaufern



14

haufern berbunden find, gefammleten Beider, nebft tem Aleberichnf der Rurrende-Sammlung, mit dagu angemen.

Wenn aber ein Sofpital Ueberfcug von Eine funften hat, und die Armenpflege deffen benothigt fenn follte, fo enticheiden Rath und Gecheziger.

Bon der Berbindung der übrigen milben Stiftungen mit der Urmenpflege im Gten Abschnitte. 2) Ein neuer Fonds wird durch eine wochent:

liche Umfammlung herbengeschafft werden.

Die Stadt wird, nach Aufzeichnung aller fo gu benennenden Saufer, in Sammlungefantone eins getheilt werden. In folden Gegenden der Gtadt, wo feine fleine Bohnungen find, mird man mehr, in folden, wo deren viele find, wird man nur etwa 20 Saufer ju einem Ranton nehmen.

Die Bewohner von Saufern unterschreiben fich ju einem mochentlichen Bentrag, fonnen aber ihre Gubfcription andern, menn fie wollen.

Seder Sausbewohner erhalt ein besondres Buch, in welches er die Gabe einzeichnet, die er ein ganges Jahr. hindurch wedentlich jur Urmenanstelt beptragen will.

In den fleinen Wohnungen wird mit einer Buchie gesammelt.

Die Cammlung wird nach ber Reihe von ben Einwohnern der Saufer diefer Rantone ver: richtet. Reiner barf einen Bedienten fatt feiner fenden, mol aber ibn, oder men et fonft will, porauf fenden, um feine Anfunft angutundigen.

Die Kurrende und die Sammlungen für Sofpis taler bleiben, fo lange man noch nicht verfichert ift, ihrer entbehren ju konnen.

In



In ben erften Jahren wenigstens foll halb: jahrlich eine Balang publicirt merben.

#### Dritter Ubschnitt.

Von der Direction.

In ber Direction haben Gig:

gen, nemlich die jahrlichen Gotteskassen: Bermals tere und die altesten Provisoren des Baisenhauses, des Pesihofes und des Juchthauses.

2) 216 beständige Mitglieder

a) Behn von und aus den Rirchfpielen ju ermahe lende fo ju benennende Armenvorsteher, weiche auch Borfieber des mahrscheinlich noch einzurichtenden Werthauses fenn murden.

3) Der Constitution gemäß fügt Amplist. Senatus Drey Mitglieder, beren Eines in bent großen Collegio prassoirt, und die Herren Oberals ten Zwey ber Direction ben; welche alle aber nicht in bem Turno der übrigen Officien etwa jährlich abgeben, sondern auf laugere Zeit baben verbleiben mußten.

Das große Collegium befieht alfo aus 23 Dit:

gliebern.

Aus biesen wird zur fortdauernden Betreibung des Geschäfftes eine Deputation niedergesest, in welcher alle 14 Tage 9 Mitglieder sich versams meln, nemlich

a) Zwen Gottestaffen, Bermalter.

b) Zwen Armenvorsteher.

c) Zwed

c) 3men Vorfteber bes Werkhaufes, alle nach einem gemiffen Turno.

d) Ein Provifor von ben dren großen Sofpie talern.

Der Borfit in berfelben wird naturlich ben beftandigen Mitgliedern, nemlich den Armenvorfiehern und den Borfiehern des Berkhauses jufallen.

Das große Collegium wird anfangs, nach Erfordernif aller Umftande, funftig alle 3 Monate jufammenfommen burfen.

Das befondre Collegium, dem das gange Armentvefen der Stude übertragen ift, bestehet aus 5 Rathsglies bern und 12 Deputirten der Bürgerschaft. Jene verben bom Senat ernaunt; diese, worumter allemat 2 Dberalten sepn muffen, werden bom Collegio der Sechsliger gewählt.

#### Dierter Abschnitt.

Von der Specialinspection.

Man mird juvörberft burch bie herren Burger, capitane ein vorläufiges Bergeichniß aller Armen, und no fie mobnen, aufnehmen laffen.

Eo viele Cammlungefantone, ale in welchen man 50, bochftene 70 arme Familien und einzeln lebende Armen benjammen findet, wird man in Einem Inspectionskanton zusammen nehmen.

Die Stadt ist jest in 5 hauptarmenbegirte eingetveilt, und jedes derfelben in 12 Armenquartiere. In jedem der 5 Bezirte werten zween Deputiete der Bürgerichaft als Borsteher angesest, von denen jeder 6 Quartiere des Begirts



Bezirts unter seiner Special-Aufficht nimmt. Um dem gangen Geschäffte mehr Bequemlickeit ju verschaffen, sollen auch alle Baffen, Plate, Gange, hofe 2c. den Scade mit ihren Namen bezeichnet, und alle Jauser, Wohnungen, Gale, Reller, Buden 2c. nach den Burgercompagnien besonders numerirt werden.

Wo die Armen ju bicht benfammen wohnen, wird man einen ober mehrere Sammlungsfantone aus folchen Strafen baju schlagen, in welchen ber guten Burger mehr wohnen.

Die Einwohner eines solchen Inspectionstans tons, so viel beren gur wochentlichen Sammlung subscribirt haben, mablen aus ihrem Mittel, aber unter bem Borsig eines Mitgliedes ber Direction, bren Inspectoren fur ihren Kanton, unter ber Bes nennung ber Urmenpfleger, auf dren Jahre.

Jahrlich tritt Einer berfelben ab, fann aber mieber gewählt werben.

a) Diese befragen jeden Armen nach einem gedruckten Formular, fügen beren Antworten, und was sie genauer erkundigt haben, den Fragen ben, und unterschreiben ihr vereintes Sutachten, wie dem Armen am besten zu helsen sep, welches dann an die Direction geht.

Benin Anfange geschieht dies mit allen Armen bes Kantons, unter Borfit eines Mitgliedes der Direction, nachher von den Armenpflegern mit einzelnen allein.

b) Sie befragen bie Fremden nach einem andern Formular. (Das Weitere davon im Gten Abschnitt.)

20

c) Sie



0530

18

c) Sie heben bas Gelb von ben Sammlern jebe Woche, öffnen und gablen aus ben Buchfen vereint.

d) Gie theilen bas in ihren Kantonen ben Armen Jugewiesene aus. Auf das ihnen Maugeinde weiset die Direction sie an.

c) Gie rechnen alle vier Bochen mit ber Direction ab.

Die Direction wird noch eine besondre Ins firuction mit ihnen bereden.

Ein Armenvorfieher fann auch jugleich Armens pfleger in dem Kanton, wo er wohnt, fenn.

Sie machen kein Collegium vereint aus. Aber ihre Namen werden alle im Staatskalender gedruckt, und die neuen Wahlen geschehen im Nachiahr so zeitig, daß die Neuerwählten in demselben schon mit erscheinen.

#### Fünfter Abschnitt.

Don der

verschiednen den Urmen zu leistenden Gulfe.

Diese Sulfe wird bestehen :

- 1) in Verdienft durch Arbeit, moben ju feben fenn mird
- a) auf Arbeitsfähige, benen man fo viel, als möglich, frenen Erwerb zu verschaffen suchen

Die fur Manufakturen möglichst wohlfeil, oder im Lagelohn arbeiten, sollen Buschuß, insonderheit für



für den Winter haben, damit fie nothdurftig auskommen.

Für folche, die noch ju teiner befondern Arbeie angeführt find, und für Rinder der Armen sollen in verschiedenen Segenden der Stadt Wertzimmer errichtet werden, two man sie im Spinnen, Weben und Stricken unterrichten wird.

b) Wer zu schwach ift, foll eine schickliche Arbeit im Werkhause bekommen.

c) Wer trage ober liederlich ift, wird im Buchthause gur Arbeit gezwungen.

Im Werkhause werden sie auch auf diese und jene Arbeit zugelehrt werden.

2) In Reichung der nothwendigften Bedurfs

a) Der Lebensmittel.

Die unentgeldliche Brodvertheilung hort auf. Dagegen werden mit Backern Kontrafte gesichloffen, daß fie in ben vier Wintermonaten bas Brod um ein Drittheil wohlfeiler, und

mit Lieferanten, daß fie Erdtoffeln 2c. ju einem immer gleichen Preife im Winter befommen.

c) Wer den Armen Kleidung, Baiche ober Betten ichenet, mag es den Armenpflegern anzeis gen, die wenigstens durch ihren Boten werden nachseben laffen, daß fie es nicht verfegen ober verlaufen.

Im Werkhause wird man Decken verfertigen, bie fie, so viel moglich, unter Preis befomment sollen.

c) Wegen ber Jeurung werden nabere Ueberles gungen nothig fepn, und alebann erft Statt haben,

wenn die Direction und Inspection eingerichtet ift. Denn es lagt fich darüber nichts Allgemeines feftfegen, und mas in einem Theile ber Ctabt nahe am Waffer juträglich ift, wird es nicht nabe por den Thoren fenn.

Die Arbeitfamen follen im Winter geheigte und hinlanglich erleuchtete Gale finden.

d) Miethe foll für folche Familien gezahlt werden, welchen ben ihrem übrigen Berdienst diefe Laft ju fchmer wird, die Wintermiethe für folche, die im Commer hinlanglichen, im Winter aber ju wenig Berdienft haben.

Den Mermern muß frenlich mehr als dies

gur Sulfe gegeben werden.

Einzeln lebende Armen follen durch die Armens pfleger angewiesen werden, mit andern jufammen gu giehen.

Die Miethe wird aber nicht ben Urmen geges ben, fondern deren Sauswirthe befommen Uffignas tion, wo fie diefelbe beben fonnen.

Diefe Wohlthat mird ihnen fo lange fortges fest, als man nicht voraussieht, daß fie megen ihrer Lafter ins Buchthaus, oder wegen Krantheit auf den Wefthof gebracht werden muffen.

Aber auch die hauswirthe follen gehalten fenn, ihre Wohnungen gut und dicht ju erhalten. Thun fie dies nicht, nach der ihnen von den Armenvorftehern gegebenen Weifung, fo find diefe befugt, die Armen ohne Kundigung in andre Wohnungen gu verfegen.

Sechster .

#### Sechster Abschnitt.

Von der Behandlung des ganzen Geschäfftes durch die Direction und Inspection.

Die Berechnung über Einnahme und Ausgabe fieht der Direction ju.

Den Armenvorstehern wird eine gleiche Jahl ber Inspectionskantone untergeordnet, mit beren Armenpflegern sie in vorkommenden Fällen Rath ju halten haben.

Diese Armenpfleger find alfo bie Mittelsmans ner swifchen der Direction und Inspection.

Der Direction tommt bie Bahl und Unftels lung aller Officianten ju.

Die erfte Befragung ber Urmen benm Anfange bes Instituts geschieht unter Borfig Sines Mitglies bes ber Direction, nachber nicht.

Bas die Urmenpfieger ju erinnern haben, bringen fie ben ihrem Urmenvorfieher an.

Was ein Armer gegen feine Armenpfleger anzubringen bat, muß er ben der Direction (nicht ben dem Armenvorsteher, der sonft zu viel über-laufen werden wurde) anbringen. Dieser wird alse dann von der Direction committirt, das Röthige zur Sache zu thun.

Wenn ein frember Armer fich von ben Armens pflegern nicht aus der Stadt weisen laffen will, so verweisen sie ihn an den Armenvorsteher, ber ihn verbleiben laßt, wenn er einen hinlanglichen Burgen ftellt, daß er dem Armenwesen nicht zur Laft



65-30

22

fallen werbe. Daben konn eine gewisse Zeit bestimmt werden. Nothigenfalls senden die Armenpsteger ibn, durch die Wache, jum Armenvorsteher, der ibn, den Umftanden nach, jur Stadt hinaus, oder, um sich seiner Person ju versichern, vorerst ins Zuchthaus bringen läßt, und der Deputation resertit.

Diese hat die endliche Entscheidung über folche Menschen.

Fremdes Furwort oder protection, ohne einen biefigen Burgen, wird in folden Fallen nicht besachtet.

Ein ausgewiesener Fremder wird, wenn er in einem andern Kanton fich wieder findet, im Buchts hause wenigstens ein Jahr lang gehalten.

Findet er fich nach feiner Entlaffung aufs neue wieder ein, fo ergeht Ampl. Senatus Erkenntnis über die ihm zuzutheilende Strafe,

Rein Armer foll aus einem Kanton in bent andern umziehen, ohne einen Zettel von seinen bis; herigen Armenpflegern dort vorzuzeigen. Läuft er meg, so kömmt er ins Zuchthaus.

Die Armenpfleger geben ben Armenvorstehern versiegelte Nachricht, von liederlicher Wirthschaft, die sie in ihrem Kanton bemerken. Durch diese geht es an die Deputation, und folgends an die Herren Pratoren, oder die Wette.

Sie beobachten insonderheit die Winkel : Lom:

Im Nachjahr wird der Zustand der eingeschrie: benen Armen von den Armenpflegern unterfucht, und demselben zufolge, ihnen Zettels auf wohlseis

Top

ler in kaufenbes Brob ober Erbtoffeln ic. ausgestheilt, nachdem fie ben der Direction gestempelt worden.

Eben fo ju gehöriger Beit die Unweifungen für beren Miethe. Die Adminifiration der milben Stiftungen aus Bermachtniffen theilen den Arymenvorfiebern Berzeichniffe von dem, was fie ausstheilen, und wem fie es zutheilen, mit.

Doch können fie die Namen Einzelner für fich behalten, wenn fie versichert find, daß fie nicht ben der Armenpflege fich melben werben.

Die Urmenvorfieher find in Anfehung aller, bie als verschämte Urme gehalten, und nicht unter die Aufficht der Armenofleger gestellt fenn wollen, jum Geheimnis verbunden.

Gie machen in Rudficht auf biefe ein gewiffers

magen abgefondertes Collegium aus.

Der Rugen diefer Einrichtung ift: 1) Furs Gegenwartige; daß folde Urme, nicht ber Depus station unwiffend, von ihr zu viel befommen.

Wenn eine solche Person auch von der Armenspflege Unterstützung verlangt, so überlegen es die Armenvorsteher, und tragen, ohne die Person zu nennen, ihre vereinte Mevnung der Deputationt vor. Diese nennt ein Mitglied, das nicht Armensvorscher ist, dem jene den Namen und die übrigen Umstände sagen, der es aber auch gebeim halten muß; das, wozu dieser einstimmt, wird von der Deputation eingewilliget.

Ben Personen, die aus Teffamenten untersfügt werden, aber ihre Durftigfeit nicht verhees leu, fallen diese Umschweise weg.

25 4

2) Dei



24

2) Der Dugen auf die Folgezeit ift, bag biefe Stiftungen im Beftande erhalten merben.

Den aus ben Gotteskaffen begabten Urmen verbleibt alles, mas fie bisher genoffen haben.

Diejenigen absonderlich, welche aus den Saus fern der Gottestaffen Bermalter ihre Gabe geholt, werden in der Deputation beurtheilt, ob fie als vers schämte Urme gu behandeln, und von der Aufficht ber Armenpfleger ju eximiren fenn. Dann aber muffen zwen Drittheile ber Deputation fur fie ftimmen.

Wenn die Urmenpfleger ju miffen glauben, Daß ein verschämter Urmer in ihrem Kanton lebe, und nicht feinem Buffande gemaß fich betrage, fo find fie befugt, es ihrem Urmenvorfieher anzugeben, Der, ohne fich herauslaffen ju durfen, ob er diefe Perfon in feinen Registern habe, es ad referendom nimmt, und den Teftamenteverwaltern die nothige Unzeige giebt.

Die Armenpfleger fenden an die Deputation von allen, die Urmen ihres Kantone betreffenden Beranderungen, welche auf die Rechnung einen Einflug haben, ichriftliche Rotig ein.

Sie fonnen folche fleine Beschäfftigungen unter

fich dren eintheilen, wie fie gut finden.

In Fallen einer schweren oder langwierigen Grantheit, bofer Lafter des Urmen, oder der Auf: nahme von beren Rindern ins Baifenhaus, geben fle ihre vereinte Mennung an die Deputation ein.

Wenn einer frank ift, ober verreifet, oder ein Armenpfleger flirbt, oder in Sallen, wo bie gemein: fame Untersuchung einen Urmen betrifft, ber Dieths:



mann eines Armenpflegers in bem Ranton ift, tritt ein Armenpfleger aus einem benachbarten Rauton gu.

Bann in der Deputation ein Diffensus mit bem Provifore eines hofpitals entfleht, so muß der Schluß der erftern, in Fallen, die Gile erfordern, bennoch ausgesührt werden, ohne daß es lehterem prajudicire, der als dann im Namen seines Collegii in behufigem Wege handeln fann.

Die Armenworsteher find befugt, auf Borftele lung ber Armenpfleger, ein Furwort zur Aufnahme gewiffer Armen ins Gafthaus, oder in den heiligen Geift, oder in Gotteswohnungen, einzulegen.

Menigsfens mögte es doch wieder dabin ges bracht werden, daß diese Hospitaler, ihrer Coustie tution jusolge; jenes Kranke einer gewissen Art; dieses Lahme und Blinde wieder aufnehmen mußten, welche sie jest abweisen.

Ins Zuchthaus kommen Arme, wenn sie 1) fortdauernd träge sind; 2) die Arbeit veruns treuen; 3) saufen; 4) sich fälschlich frank siellen; 5) im Lotto spielen; 6) leichtsinnig versegen oder verkaufen; 7) aus einem Kanton in den andern ohne Anzeige überlaufen; 8) betteln.

Das Geben der Allmosen an der Straße wird ben 15 Mark Strase verboten, die der Gebende als eine ausserrodentliche Armengabe jahlen muß. Der Armenpsieger des Kantons, wo der Gebende wohnt, läßt sie einfordern. Weigert sich dieser, so muß er sich ben der nächsten Deputation verantworten. Will er auch das nicht, so wird sie gerichtlich bengetrieben.

Ausschüte, aus dem Fentler auf einer Promenade, B 5



26

Sandftrage te. ift gwar ben 15 mg Strafe berboten ; jedoch tann man gewiffe Urme in fein Saus tommen luffen, und ihnen eine Sabe reichen, oder durch Undre und auf andre Urt reichen laffen.

Die Urmenpflege wird fich bes medicinifchen Armen : Inftitute annehmen, und es auf einen feften Befrand fegen.

#### Siebenter Abschnitt.

Don ben Officianten.

Die Direction wird es ju Unfang mit fo wenigen, als möglich, versuchen. Gie felbft wird bedurfen :

- a) einen Buchhalter;
- b) einen Caffirer;
  - c) einen Protoeolliften:
- d) einen oder zwen Schreiber jur Rubrung ber Regifter;
- e) einen Boten für fich befonders.

Die Urmenpfleger :

Etwan funf Boten; auf zwolf Inspections, Rantone

Diefe aber muffen burchaus nicht gur Infpection ber Urmen gebraucht werden, es fen denn in gerings fügigen Rleinigkeiten.

Die Direction wird auf deren Ungabe und Beugniß nie Urme einschreiben,

vielmeniger fich ihrer ju beimlichen Erfundis gungen über die Armenpfleger bedienen, fondern, wenn fie ja etwas erfahrt, das fie verdunkt, ben Urmenvorfiehern bas Rothige auftragen.



Die Einrichtung des Werkhaufes und die Uns ftellung der Officianten daben, wird für das erfte Jahr nur vorläufig entworfen und befolgt, dann aber ins Reine gebracht werden.

### Gefdidte.

von bem

Gange bes Hamburger Urmenwesens

feit der Zeit der Aeformation.

Die erfte Grundlage ju einer Urmenpflege in Sams burg findet fich fcon 1529, benn in ber bamaligen fogenannten Gotteskaffenordnung lieft man die Bors fchrift: "Darnachft follen Diefe 12 Verfonen in ' bemfelben Rirchfpiel burch alle Strafen, Emieten "nnd ben ber Stadtmauer (dem gewöhnlichften " Wohnsig der Urmen) umbergeben und die Urmuth " befichtigen, die Nothdurft der Urmen und Kronfen "angeichnen, und jedermann nach Gelegenheit, fo "viel möglich, helfen." Infonderheit follten die 12 Borfieber auch darauf Acht haben, "daß mart " benen, die Roft verdienen, und fich ernahren konns " ten, ju einem Geschäffte helfe, das fie betreiben " fonnen. Much follten Die Dorfteber wenigftens " einmal im Monat gufammenkommen, um fich über " die Nothdurft ber Armen im Rirchfpiel gu beraths " fchlagen, und womit ihnen ju belfen fen."

Dies

Diese Armenordnung gerieth balb in Berfall: wenigstens sindet man in der Geschichte, daß sie 1558 schon sehr gesunken senn muß. Wadrscheinlich ist das die Ursache gemesen, weil es an einer zwecksmäßigen Eintheilung dieses Geschäftes manaelte, indem das Geschäft nach und nach bejahrten Mansnern zusiel, und die Armenpsteger zu viel andre Gesschäfte nebenben hatten in Ausehung der Stadtsansgelegenbeiten.

Damals heate man für fremde Arme und Betts ler mehr Nachsicht, als billig Statt haben sollte; allein mit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts fühlte man die Nothwendigkeit, andre Wege zu gehn, und eines Theils die Arbeit der schuldsesn Armen anter gehörige Aussicht zu stellen, andern Theils den fremden Bettler zur Arbeit zu zwingen. Man machte also den Entwurf zu Anlegung eines Arbeitsbauses, und weil man auch die darinn mit ausnahm, die durch Zwang zur Arbeit gebracht wurden, nannte man es Juchthaus.

Da das Juchthaus vollführt war, wurde 1622 eine Armen: und Gotteskassenordnung errichtet, die aber in Ansehung der Untersuchung des Zustans des einzelner Armen zu sehr von der Willführ ders jenigen abhing, denen sie übertragen wurde. Uns bestimmte Vorschriften in Dingen, deren Aussührung ein so genaues Detail ersordert, können nicht viel Gutes bewirken; und so geschahe es auch hier. Neberhaupt muß die Armenpflege nicht solchen überstragen werden, die mit andern Geschäften bestaden sind, weil in diesem Falle sich einer für entschuldigt halten kann, wenn er sich der Armen, Inspektion

etwas



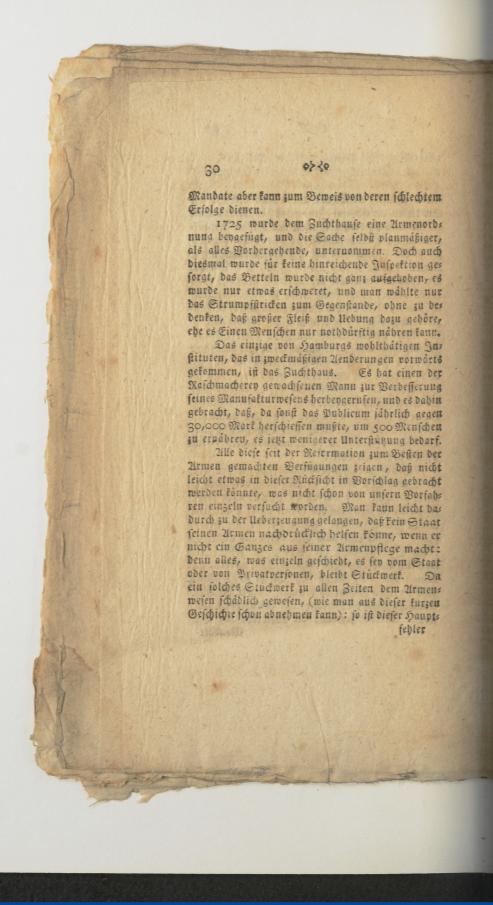
etwas schläftig annähme: daher kann ben Herren Subbiaken die Special. Inspektion der Armen nicht aufgetragen werden, auch nicht den Herren Adjunkten und Bürgerkapitains: denn was letztere betrifft, so ist die Einrichtung der Bürgercompagnien zur Armenpstege in so fern nicht passend, weil in mancher Begend der Stadt der Kapitain nichts zu thun haben wurde, wenn keine Arme in der Compagnie wohnen; und in andern Compagnien würde der Kapitain wegen zu vieler Armen nicht fortkommen.

Die Armenordnung von 1622 hatte beilfame Zwecke, die aber wenig erfüllt wurden; und von 1622 bis 1711 ging fehr viele Zerrüttung darinn vor. 1635 nahmen die Gotteskaffenverwaltere allein die Befuchung und Handreichung der Aranken, auch die Vertheilung der Allmosen über sich: natürlich mußte es nun einem einzigen Mitgliede uumöglich werden, das zu bestreiten, was ursprünglich zwölf Diaken — (fo hiesen die Armenvorsieher) — als Pflicht obgelegen hatte.

Bey Gelegenheit der Annäherung der Pest ward den 24sten Aug. 1711 eine neue Armenordnung der fannt gemacht. Es war die beste unter allen bisher erschienenen, weil man das Ganze unter Eine Direstion zu stellen, und die fremden Bettler zu entfernen suchte Doch war auch diese Ordnung nicht vom besten Ersolge: denn der Fond z. B. sollte durch wöchentliche Sammlung herbepgeschafft werden, und damals waren die Zeiten sehr schlecht in Hamburg. Wie 1714 die Gesahr vorben war, wurden geschäffte Mandate gegen die Bettelep, und insonderheit gegen fremde Bettler gegeben; die Wiederholung dieser

Mandate







fehler insbefondere ben dem nunmehrigen Plane ber Samburger Urmenpflege forgfältig vermieden.

Jedermann weis, daß es an dem Mangel ber Milbtbatigkeit in hamburg nicht liege, daß der Elenden so viele sind. Aber was ift Mildtbatigkeit, wenn sie übel geordnet ift? Die Arbeitsamen, aber Gewerblosen, bringt sie nicht zur Arbeit zurück, aber denen, welchen ohnedem schon die Hande zur Arbeit laß werden, giebt sie die über alles angenehme Ausessicht, ohne Arbeit zu leben.

In einer Stadt, wo man lange alles einen verkehrten Weg bat gehen laffen, ift es am schwersften, Tausende, die schon darauf gerechnet hatten, todtgefuttert zu werden, zur Arbeit zurückzubrinsgen. Je gröffer die Schwierigkeiten im Anfange scheinen, desto mehr Ernst muß zur Sache gethan, das Ganze muß übersehen werden, und nichts zur

Sulfe geschehen.

Dies kann nicht bas Werk einiger Wenigen fenn. Wiele Mitburger Einer Stadt muffen fich ber special len Untersuchung der Armen annehmen, doch nicht von mehrern Armen, als welche fie ohne ju große Beschwerde, und ohne Berfammung ihrer Berufs: geschäffte übersehen konnen. Aber auch dann ift es nicht ein Geschäffte, in dem man von dem erften Lage an auslernen konnte. Der Arme bat seine Bin: keliuge, und weicht der Hand, die ihm Hulfe andieztet, gerne aus, so gut er fann, um auf fremde Rosen, aber nach seinem Willen, fortjuleben

Eine



